

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS Vwgh 2013/6/26 2011/03/0214**

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2013

## Index

L65507 Fischerei Tirol  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
FischereiG Tir 2002 §5;  
FischereiG Tir 2002 §8 Abs1;  
FischereiG Tir 2002 §8 Abs2;  
FischereiG Tir 2002 §8;  
1. AVG § 8 heute  
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

## Rechtssatz

Nach der klaren Anordnung des § 8 Abs 1 Tir FischereiG 2002 kommen Fischwässer, die (bereits) als Eigenrevier festgelegt sind, für eine Zuweisung an ein benachbartes Fischereirevier zur Ausübung der Fischerei nicht in Frage. Damit erfasst die Parteistellung des Antragstellers nach § 8 Abs 2 Tir FischereiG 2002 nicht das Verfahren, auf das sich die Festlegung eines Eigenreviers gründet. Durch die Sachentscheidung im Eigenrevierfestlegungsverfahren nach § 5 Tir FischereiG 2002 wird iSd § 8 AVG nicht unmittelbar, sondern bloß mittelbar in die Rechtssphäre des Zuweisungsantragstellers eingegriffen; seine Rechtssphäre ist nach § 8 Tir FischereiG 2002 (eben) auf eine Zuweisung von Fischwässern beschränkt, die nicht bereits von einem festgelegten Eigenrevier erfasst sind. Nach der klaren Anordnung des Paragraph 8, Absatz eins, Tir FischereiG 2002 kommen Fischwässer, die (bereits) als Eigenrevier festgelegt sind, für eine Zuweisung an ein benachbartes Fischereirevier zur Ausübung der Fischerei nicht in Frage. Damit erfasst die Parteistellung des Antragstellers nach Paragraph 8, Absatz 2, Tir FischereiG 2002 nicht das Verfahren, auf das sich die Festlegung eines Eigenreviers gründet. Durch die Sachentscheidung im Eigenrevierfestlegungsverfahren nach Paragraph 5, Tir FischereiG 2002 wird iSd Paragraph 8, AVG nicht unmittelbar, sondern bloß mittelbar in die Rechtssphäre des Zuweisungsantragstellers eingegriffen; seine Rechtssphäre ist nach Paragraph 8, Tir FischereiG 2002 (eben) auf eine Zuweisung von Fischwässern beschränkt, die nicht bereits von einem festgelegten Eigenrevier erfasst sind.

## Schlagworte

Fischerei Forstrecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2013:2011030214.X06

## Im RIS seit

05.08.2013

## Zuletzt aktualisiert am

19.08.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)